

Schiedsspruch im Fall „Bastian Greshake ./ die Landesmitgliederversammlung 2010.2“

Landesschiedsgericht
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
der Piratenpartei Deutschland

29.06.2010

Aktenzeichen: Landesschiedsgericht NRW 2010/6

Klage

Bastian Greshake, Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, stellte am 01.03.2010 den Antrag [1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Angeklagt ist die Landesmitgliederversammlung 2010.2 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland. Diese wird vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Vorsitzende Birgit Rydlewski.

Das Landesschiedsgericht erklärt am 09.03.2010 den Antrag für berechtigt und sich selbst für zuständig. Die Klage wurde formgerecht erhoben (vgl. §3 Schiedsgerichtsordnung (SGO)). Das Schiedsgerichtsverfahren wird unter dem Aktenzeichen „Landesschiedsgericht NRW 2010/6“ eröffnet.

Verfahren

Das Gericht berät sich in mehreren Sitzungen am 27. April, 20. Mai und 09. Juni 2010. Zudem holt es sich Anregungen bei Treffen der PG Struktur und aus Gesprächen beim Bundesparteitag in Bingen am 15. und 16. Mai 2010. Am 09. Juni entscheidet das Landesschiedsgericht ein Urteil wie folgt zu treffen:

Urteil

Das Landesschiedsgericht stellt nach eingehender Prüfung der Sachverhalte folgendes fest:

Dem Antrag [1] Bastian Greshakes an das Schiedsgericht festzustellen, dass der Beschluss der LMV wegen Verstoßes gegen die Rechte des Klägers nichtig sei, schließt sich das Landesschiedsgericht einstimmig nicht an.

Der Satzungsänderungsantrag Uo8 wurde gemäß der Landessatzung eingereicht und beschlossen. Grundsätzlich ist die Landesmitgliederversammlung als höchstes Organ des Landesverbandes zu jeder Satzungsänderung berechtigt, so auch zu der mit Uo8 vorliegenden und beschlossenen.

Der zur Klagebegründung aufgeführte §7 (2) der Bundessatzung regelt zwar die Untergliederung im Falle der Gründung von Unterverbänden, jedoch wird er durch den vorstehenden Absatz (1) eingeschränkt. Dieser besagt eindeutig, dass Landesverbände Untergliederungen schaffen können, wenn sie es für nötig halten, jedoch nicht müssen. Die zeitliche Unterbindung der Gründung von Unterverbänden ist durch das Konjunktivwort „können“ nicht ausgeschlossen. Des Weiteren hat der Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand bzw. die Landesmitgliederversammlung das explizite Recht, benötigte Untergliederungen zu schaffen. Dies schließt das Recht ein, sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt gegen die Einrichtung weiterer Gliederungen auszusprechen.

Die Berufung auf das Parteiengesetz findet im Schiedsgericht zwar Anerkennung, jedoch sieht das Gericht zur Zeit durch die regelmäßig stattfindenden Landesmitgliederversammlungen das Recht auf die "Mitwirkung an der Willenbildung der Partei" als gegeben an. Dies kann und wird sich in der Zukunft ändern, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch als Antragsbegründung nicht stark genug.

Dieses Urteil fällt das Gericht in der Sitzung vom 09.06.2010 **einstimmig** durch die anwesenden Richter Anna Elle de los Reyes, Daniel Düngel und Michele Marsching. Das Protokoll der Sitzung [2] hängt diesem Urteil an.

Anmerkung einzelner Schiedsrichter

Abweichend vom Mehrheitsbeschluss hält Richter Daniel Düngel folgendes fest:

„Das Urteil an sich trage ich mit, allerdings die Begründung nicht bzw. nur zum Teil.

Die LMV hat mit Ihrem Beschluss nicht satzungswidrig gehandelt. Das zeitweise Verbot der Gründung von Untergliederungen sehe ich als legitim an. Allerdings hätte ein entsprechendes Verbot auch in der Bundessatzung hinterlegt werden müssen, weil diese die Gründung von Untergliederungen weiterhin nach örtlichen Bedürfnissen gestattete.

Somit ist aus meiner Sicht der SÄA Uo8 zwar rechtmäßig beschlossen worden, die Wirkung dessen allerdings durch die Bundessatzung im §7 aufgehoben.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen binnen 14 Tagen beim Landesschiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, zulässig, die binnen vier Wochen schriftlich zu begründen ist.

Anhang

[1] Klageschrift des Bastian Greshake:

Klageschrift an das ehrenwerte Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Hiermit reiche ich Bastian Greshake, Münsterstraße 43 48268 Greven Klage gegen die zweite Landesmitgliederversammlung 2010 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland ein. Die Landesmitgliederversammlung hat mit Annahme des unter der Nummer Uo8 geführten Satzungsänderungsantrages meine Rechte als Pirat verletzt und zudem gegen die Bundessatzung und das Parteiengesetz verstoßen. Im Einzelnen wurde folgender Antrag angenommen

(http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2010.2/Satzungs%C3%A4nderungsantr%C3%A4ge#Paket_Unabh.C3.A4ngig_.28U.29 - Punkt uo8)

*Die Landesmitgliederversammlung des Landesverbandes NRW möge beschließen, die Satzung des Landesverbandes NRW um §6a mit folgendem Inhalt zu erweitern:
„§6a Befristetes Verbot von Untergliederungen unterhalb des Landesverbandes NRW
(1) §6 Absatz 1 und 4 dieser Satzung werden bis zum 31.07.2010 außer Kraft gesetzt. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die Gründung von Verbänden unterhalb des Landesverbandes unzulässig. Bereits gegründete Unterverbände erhalten keine Finanzmittel vom Landesverband.*

(2) Zur Verlängerung der in Absatz 1 genannten Frist ist eine erneute Entscheidung des Landesparteitages mit Zweidrittelmehrheit nötig.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist verliert dieser Paragraph (§6a) seine Gültigkeit und wird ersatzlos gestrichen.“

Die Beschlussfassung findet sich im Protokoll der Landesmitgliederversammlung http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2010.2/Protokoll2#Antrag_uo8

Dieser Beschluss ist ein direkter Verstoß gegen die Bundessatzung §7(2) und das Parteiengesetz §7(1).

Bundessatzung §7(2) sagt:

"Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind."

Aus diesem Absatz geht folgendes hervor, wie sich die Piratenpartei untergliedert. Da durch diesen Beschluss eine weitere Untergliederung des Landesverbandes untersagt wird, sehe ich eine Beschneidung meiner Rechte: Ich kann an meinem Wohnort keine weitere Untergliederung gründen. Das ist eine direkte Beschneidung meiner politischen Willensbildung und versetzt mich in eine schlechtere Lage als die Piraten, die bereits eine Untergliederung gründen konnten und somit die Willensbildung innerhalb der Partei vor Ort bzw. in einem örtlich begrenzteren Rahmen betreiben können.

Dieses wird direkt vom Parteiengesetz unter §7(1) gefordert:

"Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig."

In Satz 2 wird vom Gesetzgeber die angemessene Willensbildung gefordert. Durch den LMV Beschluss wird die in Satz 2 geforderte angemessene Willensbildung verweigert. Absatz 2 des Beschlusses sieht sogar vor, dass Gründungen von Untergliederungen durchaus länger verboten sein können, als bisher angenommen, da dieser Beschluss verlängerbar ist.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen ist gegeben, da es sich um

einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung NRW handelt und direkt die Rechte der Piraten in Nordrhein-Westfalen beschneidet.

Ich bitte das ehrenwerte Schiedsgericht die Klage anzunehmen und das Verfahren zu eröffnen.

*Mit freundlichen Grüßen,
Bastian Greshake*

[2] Protokoll der Sitzung des Landesschiedsgerichts NRW vom 09.06.2010

*Beginn: 20:12 Uhr
Ort: Mumble (Schatzkarten.net)*

*Anwesend:
Anna Elle de los Reyes, Daniel Düngel, Michele Marsching*

Zusammen mit weiteren Fällen behandelt das Gericht den Fall 2010/5 Brechler vs. LMV2010.2. In der Diskussion wird noch einmal auf die schon in den letzten Sitzungen aufgetretenen Sachlagen eingegangen. Dabei wird deutlich, dass die Richter in der Entscheidung der LMV keinen Satzungsverstoß sehen.

Das Gericht fasst einstimmig den Beschluss, die Klage abzulehnen. Ein entsprechender Langtext wird besprochen und dem Richter Michele Marsching wird aufgetragen, den Text zu verfassen. Dieser soll als PDF den Schiedsrichtern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ende der Sitzung: ca. 23:10 Uhr

Quellnachweise

Bundessatzung
Satzung des Landesverbandes NRW
vorläufiges Protokoll zur Landesmitgliederversammlung 2010.2

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/8>
Revisionsnummer 2
Besprechungs-Pad des Gerichtes

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/16>
Revisionsnummer 1
Urteils-/Entscheidungsformulierung des Gerichtes

Schriftwechsel

siehe Klageschrift